
Überbetriebliche Ausbildung im Raumausstatter-Handwerk

- Raumausstatter

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 12.06.2008 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 05.03.2008 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), unter Aufhebung der Einzelfallregelung Nr. 31 folgende Einzelfallregelung Nr. 148

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
148	Raumausstatter	ab 2.	2	R1/06 Belagstechniken	Ostalb Heidenheim	Stuttgart- Weilimdorf	Handwerks- kammer Stuttgart
				R2/06 Wand- und Deckenbekleidung- und beschichtung			
				R3/06 Polstertechniken	Ulm Alb-Donau-Kreis Biberach Ravensburg Bodenseekreis	Saulgau	Handwerks- kammer Reutlingen
				R4/06 Raumdekorationen mit Licht-, Sicht- und Sonnenschutz			

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 06.03.2009 (Az.: 3.4233.82/44) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 10.03.2009 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Stotz
Vizepräsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 03.04.2009